

**Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den
Bachelorstudiengang Pflegerwissenschaft**

vom 19.07.2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes – LHG vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1) sowie § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG) vom 16.07.2003 (BGBl. I S. 1442) in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.2003 (BGBl. I S. 2263) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 LHG am 19.07.2017 folgende Studien- und Prüfungsordnung sowie die Anlagen beschlossen. Die Rektorin hat dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 19.07.2017 zugestimmt.

INHALT

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1:

1. Allgemeines

Abschnitt 2: Studiengang

2.1 Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

2.2 Prüfungsverfahren

Abschnitt 3: Staatliche Prüfung gem. KrPflAPrV

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

Teil II. Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Bescheinigung zur erfolgreichen Teilnahme an den Praktika

Teil I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung gilt für den primärqualifizierenden Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 29 Abs. 2 und 4 des Landeshochschulgesetzes (Bachelorstudiengänge).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des Studiums kann nur zugelassen werden, wer
- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
 - b) nachweist, dass er oder sie ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen hat, sofern die Zulassung auf Grund einer Satzung der Hochschule hieran geknüpft ist, und
 - c) die Eignung für die besonderen Anforderungen des Studiums im Sinne des § 58 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes nachweist, sofern die Zulassung auf Grund einer Satzung der Hochschule an die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren geknüpft ist, und
 - d) für die Praktika des Berufs in gesundheitlicher Hinsicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KrPflG geeignet ist sowie
 - e) für den Studiengang Pflegewissenschaft im primärqualifizierenden Bachelorstudiengang ein Nachweis über ein mindestens 4-wöchiges Vorpraktikum im Umfang von 160 Stunden im Bereich der direkten Pflege (Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Kinderkrankenpflege) erbracht hat, in
 - i. stationären Einrichtungen (Krankenhaus, Altenheim, Altenpflegeheim, Rehabilitationsklinik, Hospiz und vergleichbare),
 - ii. teilstationären Einrichtungen (Tagesstätte für pflegebedürftige Menschen, Nachtpflegestätte, Tagesklinik und vergleichbare) oder
 - iii. ambulanten Einrichtungen (ambulanter Pflegedienst und vergleichbare).Der Nachweis ist spätestens zum Studienbeginn vorzulegen.

(2) Das Nähere regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Pflegewissenschaft in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Studienziel

(1) Ziel des Studiengangs „Pflegerwissenschaft“ ist es, die Studierenden im Interesse ihrer individuellen pflegebedürftigen Klientinnen und Klienten zu befähigen, das einschlägige wissenschaftliche Wissen der Welt (also die ‚externe Evidence‘) zu erkunden, zu bewerten und die Pflegebedürftigen in die Lage zu versetzen, individuell maßgeschneiderte pflegerische Entscheidungen zu treffen (also ‚interne Evidence‘ in der Begegnung aufzubauen).

(2) Dazu sind die Studierenden zur Analyse von komplexen pflegerelevanten Gesundheitsproblemen zu befähigen. Sie sollen wissenschaftlich fundierte Urteile aus empirischen wissenschaftlichen Studien ableiten, sie im Kontext der individuellen Situation der Pflegebedürftigen bzw. der präventive Beratung Suchenden, der Erkrankten oder Rehabilitierenden interpretieren und darauf aufbauend pflegerische und heilkundliche Maßnahmenpläne und Problemlösungsstrategien erarbeiten und maßgeschneidert weiter entwickeln können.

(3) Im Studiengang werden u.a. folgende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt:

- Wissenschaftlich fundiertes Fallverstehen und ein methodisch reflektiertes, differenziertes und priorisiertes professionelles Handeln,
- bedarfsgerechtes Gestalten von pflegerischen, heilkundlichen und pflegetherapeutischen Maßnahmen im stationären und ambulanten Bereich, ausgerichtet an der Komplexität des Versorgungsauftrags,
- Verständnis selbstbestimmter gesundheitsförderlicher Selbstpflege zu Hause, in der Familie, am Arbeitsplatz und im gesamten Sozialraum,
- Recherche, Analyse und Bewertung aktueller Forschungsberichte zu pflegerelevanten Assessments und Interventionen und Einschätzung der externen Evidence für die Translation in die Pflegepraxis,
- Anleitung von kranken oder hilfsbedürftigen Menschen zur Erlangung eines hohen Maßes an gesundheitsbezogener Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und Autonomie,
- Kommunikations- und Interaktionskompetenzen im Bereich der Beratung, Anleitung und Schulung sowie in der Gesundheitsförderung und Prävention/Rehabilitation von Patienten/Patientinnen und ihren Angehörigen sowie darüber hinaus in der Planung, Anleitung und Umsetzung von maßgeschneiderten pflegerischen Maßnahmen im Aufbau interner Evidence,
- Kompetenzen zur interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit mit anderen relevanten Berufsgruppen des Gesundheits- und Sozialsystems sowie trans-, intra- und interdisziplinäre sowie sektorenübergreifende Versorgungssteuerung und Schnittstellenmanagement,
- Formulieren von pflegerelevanten Problemstellungen, Entwickeln von wissenschaftlich begründeten Lösungsansätzen, die logisch bzw. forschungserkenntnisbezogen im Team, vor einem wissenschaftlichen Fachpublikum und vor interessierten Betroffenen präsentiert und begründet werden,
- kritisch-analytische Auseinandersetzung mit sozial-, gesundheits- und pflegerwissenschaftlichen Theorien,

- Reflexion von gesetzlichen Grundlagen, ethischen Prinzipien und pflegerisch-therapeutischen Methoden.

(4) Der Studiengang qualifiziert für weiterführende Studienprogramme, insbesondere für pflegebezogene Masterstudiengänge, die den Zugang zu weiteren hochspezialisierten und konsiliarischen Pflegetätigkeiten (Fachkarrieren), zu Führungspositionen oder zur Promotion (Dr. phil.) ermöglichen. Er qualifiziert für folgende Berufsfelder: Selbstständige, fachliche Begleitung, Pflege und Gesundheitsförderung von Menschen jeden Alters (akut erkrankten und chronisch kranken Menschen sowie fachliche Begleitung von Menschen, die präventive Gesundheitsleistungen nutzen), Leitung von Organisationseinheiten auf unterer und mittlerer Ebene (Primary Nursing), Weiterbildungstätigkeiten im Gesundheits- und Bildungssektor, wissenschaftliche Forschungsassistenten und -mitarbeit sowie Mitwirkung bei Sachverständigentätigkeiten.

(5) Bestandteil des Studiengangs ist auch die Vermittlung einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Sinn von § 2 Abs. 2 Satz 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) im Umfang von mindestens 200 Stunden (theoretische und praxisbezogene Inhalte), welche eine der Voraussetzungen für die spätere Betätigung als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter ist.

§ 4 Regelstudienzeit und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft beträgt sieben Semester. Das Studium kann auch in Teilzeitform absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten in den Studiengang eingeordneter berufspraktischer Anteile, Praktika, Prüfungszeiten und die Zeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit ein.

(3) Die Höchststudienzeit beträgt 14 Semester.

(4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module in Pflicht- und Wahlbereichen und die Anrechnungspunkte in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung. Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie notwendige Prüfungsvorleistungen sind dem Modulhandbuch (Anlage 2) des Studiengangs zu entnehmen.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Als primärqualifizierend ausgestalteter Studiengang qualifiziert das Studium zugleich für die Ausübung des Pflegeberufs als Pflegefachkraft, weshalb zwei Abschlüsse angestrebt werden.

- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs führt zur Erlangung eines Bachelorgrades „Bachelor of Science“ (B. Sc.). Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage 1 „Modulübersicht“ zu dieser Ordnung.
- (3) Das Studium ist in allen Abschnitten in Module gegliedert. In einem Modul werden Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und gemäß dem European Credit Transfer System mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen Einheiten zusammengefasst.
- (4) Die Zahl der in einem Modul zu vergebenden Leistungspunkte ergibt sich aus dem Zeitaufwand, der für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, für das begleitende Selbststudium, für die Belegung berufspraktischer Studienanteile und für die Prüfungsvorbereitung vorzusehen ist. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Stunden.
- (5) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulen werden Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Die regelmäßige Teilnahme an den Modulen ist gegeben, wenn die Studierenden zu mindestens 90 % der Lehrveranstaltungen jeweils der einzelnen Modulbestandteile anwesend waren.
- (6) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Pflegewissenschaft“ werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben.
- (7) Die Gliederung eines Studiengangs nach Modulen, die Anzahl der jedem Modul rechnerisch zugeordneten Leistungspunkte sowie die Studien- und Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 6 Praktika

- (1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in Lehrkliniken und Lehrpraxen der medizinischen Fakultät Ulm sowie in weiteren ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 KrPflG absolviert.
- (2) Es werden zwei Arten von Praktika unterschieden:
- (a) Fachpraktika, die im Rahmen einzelner Module gemäß der Modulbeschreibungen in einem Gesamtumfang von 600 Stunden abzuleisten sind.
 - (b) Praxiseinsätze, die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung der Berufsausbildung in einem Gesamtumfang von mindestens 2.500 Stunden abzuleisten sind, wobei eine Anrechnung von Stunden nach Nr. 2a) erfolgen kann, sofern es sich hierbei um Inhalte handelt, die der praktischen Ausbildung gem. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Berufe in der Krankenpflege gleichwertig sind.
- (3) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Praktika werden Bescheinigungen nach dem Muster gemäß Anlage 3 ausgestellt. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die Studierenden zu mindestens 90 % der gesamten Praktika anwesend waren.
- (4) Im Rahmen der Praxiseinsätze sind ab dem 5. Semester Nachtdienste im Umfang von mindestens 80, höchstens 120 Stunden abzuleisten.

§ 7 Änderungen des Lehrangebotes

(1) Von der in Anlage 1 festgelegten Abfolge und Art der Lehrveranstaltungen kann vorübergehend abgewichen werden, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Die Abweichung darf nur für das laufende oder das nächstfolgende Semester beschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Studierenden die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ablegen können.

(2) Soll das Lehrangebot in einem Studiengang nicht nur vorübergehend verändert werden, so muss eine hinzutretende Lehrveranstaltung einem bestehenden Modul zugeordnet oder gemeinsam mit wenigstens einer weiteren zu einem neuen Modul zusammengefasst werden. Der Wegfall einer Lehrveranstaltung muss durch Ersatz oder durch Umgestaltung bestehender Lehrveranstaltungen so ausgeglichen werden, dass sich die Zahl der in dem vom Wegfall betroffenen Modul zu vergebenden Leistungspunkte nicht verringert.

Änderungen gemäß Absatz (1) und (2) bedürfen des Einvernehmens der zuständigen Studienkommissionen, der Zustimmung durch die zuständigen Fakultäten und der Beschlussfassung durch den Senat.

§ 8 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd. Die fachliche Studienberatung erfolgt durch die Modulverantwortlichen, die Lehrenden der beteiligten Institute und durch die Studiengangsleitung.

§ 9 Zugang zum Pflegeberuf, staatliche Anerkennung

(1) Den Studierenden werden alle nach Anlage 1 A, B I Nr. 1 und 2, B II Nr. 1 und B III der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPfiAPrV) vorgeschriebenen Inhalte vermittelt.

(2) Die Studierenden haben ebenfalls den gem. § 1 Abs. 3 der KrPfiAPrV vorgeschriebenen Nachtdienst abzuleisten.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für die Ausbildung relevanten Inhalten kann nur bei einer Teilnahme von mindestens 90 % der unter Absatz 1 genannten Inhalte bescheinigt werden, vgl. § 7 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG). Die Bescheinigung wird anhand des Musters nach Anlage 2 der KrPfiAPrV ausgestellt und von der Hochschule an die/den zuständige/n Prüfungsvorsitzenden gesandt.

(4) Folgende Voraussetzungen sind für die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 KrPfiAPrV zu erfüllen:

- a. Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung und über das Einhalten der zulässigen Fehlzeiten,
- b. eine beglaubigte Abschrift des Personalausweises.

- (5) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KrPflG ist bei der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium) zu stellen.
- (6) Die Erlaubnis nach Abs. 5 kann nur erhalten, wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 KrPflG erfüllt.

Abschnitt 2 Studiengang

2.1. Prüfungsorganisation und Prüfungsleistungen

§ 10 Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen. Abs.3 bleibt davon unberührt.
- (2) Durch die Bachelorprüfung wird insgesamt festgestellt, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge seines bzw. ihres Fachgebietes überblickt, ob er bzw. sie über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden, und ob er bzw. sie die für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit oder in ein weiterführendes wissenschaftliches Hochschulstudium notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (3) Das Bestehen der staatlichen Prüfung ist keine Voraussetzung für die Verleihung des Bachelorgrades.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Festsetzung der Prüfungstermine und die Erfüllung der sonstigen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben des Abschnitts 2 wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er wird in seinen Aufgaben durch das Akademische Prüfungsamt unterstützt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Dem Prüfungsausschuss gehört auch mindestens ein Vertreter der Lehrkrankenhäuser der Medizinischen Fakultät Ulm und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des zuständigen Regierungspräsidiums an.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird aus der Mitte des Prüfungsausschusses gewählt.
- (4) Der Leiter bzw. die Leiterin des akademischen Prüfungsamts und die Studiengangsleiterinnen bzw. die Studiengangsleiter der Studiengänge im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung sind kraft Amtes Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie werden dort durch ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vertreten.

(5) Jede Fakultät bestellt aus dem Kreise ihrer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(6) Andere Professorinnen, Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können auf Vorschlag der Studiengangsleiterin bzw. des Studiengangsleiters mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(7) Soweit der Prüfungsausschuss nicht etwas anderes beschließt, werden die Geschäfte des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden geführt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Soweit der Prüfungsausschuss Beschlüsse durch Abstimmung zu fassen hat, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die bzw. der Vorsitzende achtet auf die einheitliche Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(9) In dringenden Fällen hat die bzw. der Vorsitzende das Recht der Eilentscheidung.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über

- a) die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- c) die dritte Wiederholung von Prüfungsleistungen,
- d) die Ungültigkeit der Prüfung.

(2) Im Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme an die Prorektorin bzw. den Prorektor für Studium und Lehre ab.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen im Anwendungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung anwesend zu sein.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.

(2) Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bestellt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw.

Wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer nach Absatz (2) Satz 2 sowie zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige formale Qualifikation besitzt.

(4) Für die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 10 Absatz (10) entsprechend.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.

(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Prüfungsamt gemäß Abs. 9. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Abs. 1 entsprechend. Das gilt insbesondere auch für Praktika in früheren Studiengängen und Ausbildungsgängen, die

anerkannt werden können.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn

- a. mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen oder
- b. mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte oder
- c. die Bachelor-Arbeit

anerkannt werden soll bzw. sollen.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Bachelor-Studiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem entsprechenden laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(7) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Dasselbe gilt für unbenotete Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

(8) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Studienortwechsler bzw. -wechslerinnen und Quereinsteiger bzw. -einsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorarbeit einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(9) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch das Prüfungsamt nach der Feststellung der Anerkennungsfähigkeit gemäß Abs. 1 durch die Modulverantwortlichen.

§ 15 Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Prüfung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

§ 16 Art, Umfang und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Abschlussarbeit zusammen.
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist für das Bestehen der Modulprüfung die Durchschnittsnote aller Teilprüfungen eines Moduls maßgeblich. Zu den Prüfungsleistungen zählt auch die Abschlussarbeit (das Modul Bachelor-Arbeit und das Modul praktische Abschlussprüfung). Die Modulprüfungen sowie die einzelnen Prüfungsleistungen werden in den Modulhandbüchern festgelegt.
- (3) Die Modulprüfungen sind studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen oder zu Beginn der nächstfolgenden vorlesungsfreien Zeit durchzuführen.
- (4) Leistungspunkte dürfen nicht für Teile eines Moduls oder zu einem Anteil an der Gesamtpunktzahl eines Moduls vergeben werden. Leistungspunkte können nicht in Modulen gleichen Inhalts zweimal erworben werden. Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass ein anderes Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Näheres ist im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.
- (6) Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der abzulegenden Modulprüfungen sowie die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und die für die Abschlussarbeit geltenden Fristen sind den Studierenden bekannt zu geben. Dies gilt für die Wiederholungstermine der Modulprüfungen entsprechend.
- (7) Sämtliche Prüfungsleistungen sollen bis zum Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sein.
- (8) Macht jemand durch Antrag glaubhaft, dass es ihr oder ihm wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr bzw. ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (9) Für Studienleistungen gilt Absatz (8) entsprechend.

§ 17 Schriftliche Modulprüfungsleistungen

- (1) Mögliche Formen schriftlicher Modulprüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (etwa Antwort-Wahl-Verfahren oder Portfolios). Die Anfertigung von Gruppenarbeiten mit individuell bewertbaren Anteilen ist möglich, wenn die Lehrende bzw. der Lehrende dies für sinnvoll erachtet.
- (2) Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel 90 Minuten betragen und bei lehrveranstaltungsbezogenen schriftlichen Teilprüfungen in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten. Klausuren können zum Teil oder zur Gänze nach Entscheidung des zuständigen Prüfenden in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens

(Multiple- Choice-Verfahren) durchgeführt werden.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. § 24 (5) bleibt hiervon unberührt. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen sind den Studierenden und dem Prüfungsamt unverzüglich zu melden.

(4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 30).

(5) Schriftliche Wiederholungsprüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistungen

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und Einzelfragen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers, die Dozentinnen/Dozenten des entsprechenden Studiengangs sein sollten, als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgenommen.

(2) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Prüferin bzw. einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer wenigstens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitzuteilen.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfungssitzung ist im Modulhandbuch (Anlage 2) festgelegt.

(4) Die Prüfungssitzungen finden in deutscher Sprache statt. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der zuständigen Prüferinnen und Prüfer hiervon Ausnahmen zulassen.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfungssitzung zu eröffnen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und verfügbaren Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigem Grunde oder auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Sonstige Prüfungsleistungen

Neben schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen sind auch andere Prüfungsformen (u. a. Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektprüfungen, fachpraktische Prüfungen) möglich. Entsprechendes regelt das Modulhandbuch (Anlage 2). Bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 16, bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 17 verfahren.

§ 20 Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

(1) Studienleistungen und studienbegleitende Modulprüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).

(2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 16 bis 18 entsprechend. Die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens sind einzuhalten. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein. Die abschließende Bewertung bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 ist durch die Prüferin bzw. den Prüfer vorzunehmen.

(3) Sind Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 21 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Betreuung und Bewertung der Arbeit kann nur durch Prüfungsberechtigte gemäß § 13 Abs. (2) und (3) erfolgen. Die Stellung des Themas erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, das

Thema und die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzuschlagen.

(3) Das Thema und die Betreuerin bzw. der Betreuer werden von dem Prüfungsausschuss genehmigt und unter Angabe des Zeitpunktes der Ausgabe durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt und aktenkundig gemacht. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Zulassung zur Abschlussarbeit gemäß § 24 wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas veranlasst.

(4) Soll die Abschlussarbeit an einer anderen Einrichtung als der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd angefertigt werden, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Abschlussarbeit darf vier Monate (12 ECTS) nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um höchstens einen Monat verlängern. Eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers ist einzuholen. Der Antrag auf Verlängerung soll spätestens vier Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Das Thema kann nur einmal, und zwar nur innerhalb von vier Wochen nach seiner Ausgabe, zurückgegeben werden. Die in Satz 1 genannte Abgabefrist beginnt mit der Ausgabe des zweiten Themas von neuem.

(6) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Abschlussarbeit die Anfertigung auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, so muss ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache angeschlossen sein.

(7) Wird die Abschlussarbeit als Gruppenarbeit angefertigt, so muss der individuelle Beitrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung gemäß Absatz (1) genügen, deutlich unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar sein.

2.2 Prüfungsverfahren

§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und andere Prüfungen werden benotet. Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch

erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;

- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- sehr gut bis gut;
- gut bis befriedigend;
- befriedigend bis ausreichend;
- ausreichend bis mangelhaft;
- mangelhaft bis ungenügend.

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin/einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen/Prüfern nach Abs. (2) erteilten Note. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen nach ECTS-Punkten zu berücksichtigen ist.

Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die sprachliche Fassung dieser Noten lautet:

- 1,00 bis 1,24 ergibt die Note „sehr gut“
- 1,25 bis 1,74 ergibt die Note „sehr gut bis gut“
- 1,75 bis 2,24 ergibt die Note „gut“
- 2,25 bis 2,74 ergibt die Note „gut bis befriedigend“
- 2,75 bis 3,24 ergibt die Note „befriedigend“
- 3,25 bis 3,74 ergibt die Note „befriedigend bis ausreichend“
- 3,75 bis 4,0 ergibt die Note „ausreichend“
- 4,01 bis 4,74 ergibt die Note „ausreichend bis mangelhaft“
- 4,75 bis 5,24 ergibt die Note „mangelhaft“
- 5,25 bis 5,74 ergibt die Note „mangelhaft bis ungenügend“
- 5,75 bis 6,00 ergibt die Note „ungenügend“.

(5) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen und der Note für die Bachelorarbeit, die entsprechend der durch sie erworbenen ECTS-Punkte gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss lautet bei einem Durchschnitt von

- 1,00 bis 1,49: „mit Auszeichnung bestanden“;
- 1,50 bis 2,49: „gut bestanden“;
- 2,50 bis 3,49: „befriedigend bestanden“;
- 3,50 bis 4,00: „bestanden“.

§ 23 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Ist für studienbegleitende Modulprüfungen eine Anmeldung erforderlich, so wird dies über Aushang geregelt. Falls die vorherige Anmeldung nicht erforderlich ist, gilt der Antritt zur Prüfung als Anmeldung. Über das Erfordernis einer Anmeldung entscheidet die bzw. der Modulverantwortliche im Einvernehmen mit den Lehrenden des Moduls.
- (2) Zu einer studienbegleitenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd im betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat und die Bachelor-Prüfung in diesem Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.

§ 24 Zulassung zur Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist unter Einhaltung des Meldetermins schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 - a) zu dem betreffenden Bachelor-Studiengang zugelassen ist und
 - b) die Nachweise über alle bis zum Ende des fünften Semesters notwendigen und erfolgreich abgelegten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anlage 1 vorlegt und
 - c) im Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft mindestens 150 ECTS des gesamten Studiengangs erreicht hat und
 - d) den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung jener berufspraktischen Studien, die bis zum Ende des sechsten Semesters der Regelstudienzeit erworben sein müssen, führen kann und
 - e) seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang nicht verloren hat und
 - f) die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
 - g) sich im Bachelor-Studiengang nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. (2) genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 - b) eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Bachelor-, Diplom- oder Magisterprüfung in der gleichen oder einer vergleichbaren Studienrichtung endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zum Ablauf der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, nach dem die Bachelorarbeit abgelegt werden soll. Das Prüfungsamt legt den Meldetermin (Ausschlussfrist) fest und gibt ihn bekannt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Abs. (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b) die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Bachelorarbeit befindet oder
 - d) die Unterlagen gemäß Abs. (3) nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind oder
 - e) der Termin gemäß Abs. (4) nicht eingehalten wurde.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.

§ 25 Abgabe der Abschlussarbeit und Bewertungsverfahren

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht bei der Geschäftsführung des Studiengangs einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als „ungenügend“ (6,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.
- (2) Die Abschlussarbeit ist elektronisch und zweifach in gebundener Ausfertigung vorzulegen. Der Arbeit ist eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen:
„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“ Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Abschlussarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß § 20 Abs. (6) jeweils gekennzeichnete Teil mit dieser Erklärung zu versehen.
- (3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin hat ferner seiner bzw. ihrer Abschlussarbeit eine Erklärung anzufügen, ob er/sie mit der Einsichtnahme in seine Arbeit durch Dritte einverstanden sei.
- (4) Die Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 12 Abs. (2) und (3) zu bewerten. Eine Prüferin/Ein Prüfer soll die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit gemäß § 20 Abs. (2) sein. Unter den Prüferinnen/Prüfern muss wenigstens eine Professorin/ein Professor sein. Der Kandidat/Die Kandidatin kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin/einem bestimmten Prüfer besteht nicht. Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer wenigstens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitzuteilen.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Jede Prüferin und jeder Prüfer hat seine bzw. ihre Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen.

§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen erbracht und bestanden sind, die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erbracht ist und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Wurde die Bachelorarbeit oder eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 27 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modultelleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Ist bei einer aus mehreren Teilleistungen bestehenden studienbegleitenden Modulprüfung die gemäß § 22 Abs. 3 zu bildende Note nicht mindestens „ausreichend“, so kann die Teilleistung bzw. können die Teilleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist bzw. sind, einmal wiederholt werden. Die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Teilleistung bzw. bewerteten Teilleistungen kann bzw. können nicht wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung zulassen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Absatz (3) gilt entsprechend.
- (5) Die Abschlussarbeit kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 18 Abs. (4) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas für die Abschlussarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des

Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 28 Verlust des Prüfungs- oder Feststellungsanspruchs

(1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung bei einem Vollzeitstudium nicht spätestens vier Semester, bei einem Teilzeitstudium nicht spätestens sechs Semester nach dem in § 15 Abs. (7) festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der Anspruch auf Zulassung zur Abschlussarbeit bleibt bis zu einem halben Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Modulprüfungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

§ 29 Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Abmeldung von einer Prüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmeldefrist möglich.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamtes unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

§ 30 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes der Pädagogischen

Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.

(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die aus fremden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind.

(3) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin/der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. (1) verfahren.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Über das Vorkommnis wird ein Vermerk angefertigt. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Leiter bzw. der Leiterin des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zur Entscheidung vorzulegen. Stellt er bzw. sie einen Ordnungsverstoß nach Satz 1 fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet.

§ 31 Zeugnis, Diploma Supplement und Notenübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält die Absolventin bzw. der Absolvent, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis über das Bestehen der Bachelorprüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der Leiterin/vom Leiter des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen.

(3) Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen ist im Zeugnis zu vermerken.

(4) Dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt, welche das Datum des Zeugnisses sowie das Dienstsiegel tragen. Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- a) die im Laufe des Studiums belegten Module und ihre Komponenten,
- b) die Modulnoten (Dezimalnoten) und
- c) die Gesamtzahl der erworbenen Leistungspunkte.

§ 32 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Leiterin/vom Leiter des Prüfungsamtes und von

der Rektorin bzw. vom Rektor der Pädagogischen Hochschule unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen.

(3) Mit dem Empfang der Bachelorurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den erworbenen Grad zu führen.

(4) Im Studiengang Pflegewissenschaft wird gemäß § 8 der akademische Grad „Bachelor“ mit dem Ordnungsmerkmal „of Science“ und der Abkürzung „B. Sc.“ verliehen.

(5) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 33 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat die bzw. der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt 3 Staatliche Prüfung nach KrPflIG und KrPflAPrV

§ 34 Abschluss der Ausbildung

Die Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege schließt gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 KrPflIG mit der staatlichen Prüfung ab. Dem Zeugnis über die bestandene staatliche Prüfung wird eine Bescheinigung der Hochschule gemäß Anlage 3 beigelegt, aus der sich die Inhalte des zusätzlichen Studiums und der Bachelorprüfung ergeben. Darüber hinaus wird auf Antrag eine Bescheinigung der Hochschule über die Vermittlung einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation im Sinn von § 2 Abs. 2 Satz 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) im Umfang von mindestens 200 Stunden (theoretische und praxisbezogene Inhalte) beigelegt.

§ 35 Staatliche Prüfung nach KrPflIG und KrPflAPrV

(1) Die staatliche Prüfung gemäß § 3 KrPflAPrV umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.

(2) Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege erfolgt gem. § 5 KrPflAPrV auf Antrag des Prüflings durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Abschlussprüfung beim Regierungspräsidium. Für die Durchführung und Wiederholung der staatlichen Prüfung gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) uneingeschränkt. Die Teile der staatlichen Prüfung werden gegen Ende des Studiums abgelegt. Mit der staatlichen Prüfung kann erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Inhalte gem. § 9 vermittelt wurden.

(3) An der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd wird ein Prüfungsausschuss

für die staatliche Prüfung gebildet. Diesem sollen neben dem Behördenvertreter bzw. der Behördenvertreterin i.S.v. § 4 Abs. 1 Nr. 1 KrPflAPrV als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender drei Professorinnen bzw. Professoren sowie jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der wissenschaftlichen, fachpflegerischen und ärztlichen Mitarbeitenden angehören, welche Lehraufgaben für den Studiengang übernehmen. Des Weiteren sollen mindestens ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der im Studiengang eingesetzten Lehrkräfte des Ausbildungszentrums sowie die zentrale Praxisanleitung der Lehreinrichtungen (Kliniken und Praxen) der Medizinischen Fakultät Ulm, welche die Prüflinge überwiegend ausgebildet hat, Mitglieder des Prüfungsausschusses sein. Die Mitglieder werden von der gemäß KrPflAPrV zuständigen Behörde bestellt. Zuständige Behörde für die Abschlussprüfung in der Gesundheits- und Krankenpflege ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

(4) Über die Prüfung ist in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen, vgl. § 6 KrPflAPrV,

§ 36 Benotung

Die Benotung richtet sich nach § 7 KrPflAPrV.

§ 37 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

- (1) Für Bestehen und Wiederholung der Prüfung gelten die Vorgaben des § 8 KrPflAPrV.
- (2) Bis zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung bleiben die Studierenden in den Studiengang immatrikuliert.
- (3) Eine nicht bestandene staatliche Prüfung führt nicht zur Exmatrikulation. Wird der Bachelor of Science (B. Sc.) aufgrund der erbrachten Modulleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit, verliehen (§ 9 Abs. 4), besteht kein Anspruch auf Erteilung der Berufsbezeichnung gemäß § 1 KrPflG.

§ 38 Rücktritt und Versäumnis, Täuschungsversuch, Einsichtnahme

Die Regelungen der §§ 9 bis 12 KrPflAPrV gelten entsprechend.

§ 39 Schriftlicher, mündlicher und praktischer Teil

Für die Durchführung der staatlichen Prüfung (schriftlicher, mündlicher und praktischer Teil) gelten die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 KrPflAPrV.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§ 40 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „ungenügend“ (6,0) erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „ungenügend“ (6,0) erklären.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „ungenügend“ (6,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und nach Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 41 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes können im Prüfungsverfahren in Anspruch genommen werden. Sie dürfen jedoch nicht zu einem Ausschluss vom Prüfungsverfahren führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.

(2) Die Fristen des Erziehungsurlaubs sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsgeld nach BERzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben.

Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(4) Studierende, die mit einer pflegebedürftigen Person, mit der sie in gerader Linie verwandt sind, im selben Haushalt leben und diese nachweislich überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen sowie die Bachelorarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und / oder die Bachelorarbeit nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen, aus denen auch die sich aus der Krankheit ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Bachelorarbeit oder bei der Prüfungsvorbereitung für eine studienbegleitende Modulprüfung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

(6) Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die nach Abs. (3) Satz 1 bzw. Abs. (4) Satz 1 bzw. Abs. (5) Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die bzw. der Studierende hat jeweils die entsprechenden Nachweise zu führen; sie bzw. er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(7) Fristen für Wiederholungsprüfungen können jeweils nur um zwei Semester gemäß den Abs. (3), (4) und (5) verlängert werden.

(8) Schutzfristen und Fristverlängerungen werden auf Antrag der Betroffenen gewährt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd.

§ 42 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw.

Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2017/18.

Schwäbisch Gmünd, 19. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

